Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9409 — Aurubis/Metallo Group Holding)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 304/04)

1. Am 30. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Aurubis AG („Aurubis", Deutschland),

— Metallo Group Holding N.V. („Metallo", Belgien).

Aurubis AG übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Metallo Group Holding N.V.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Aurubis bietet Nichteisenmetalle an. Es verarbeitet Kupferkonzentrate und Kupferschrott, produziert Kupferkathoden und Nebenprodukte des Kupferverarbeitungsprozesses, und bietet Kupferformate und Halbfertigprodukte aus Kupfer und Kupferlegierungen (z. B. Flacherzeugnisse, Stabstahl und Drähte) an.

— Metallo recycelt und verarbeitet Nichteisenmetalle und handelt mit ihnen. Das Unternehmen raffiniert Kupferschrott, um Kupferkathoden und Nebenprodukte des Raffinationsprozesses zu produzieren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9409 — Aurubis/Metallo Group Holding

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").